

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbandes
für die Mittelschule Türkenfeld
(Schulverbandssatzung)**

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Schulverbandes	Seite 2
§ 2	Organe des Schulverbandes	Seite 2
§ 3	Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden	Seite 3
§ 4	Geschäftsgang	Seite 3
§ 5	Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung	Seite 3-4
§ 6	Kassengeschäfte	Seite 4
§ 7	Finanzbedarf	Seite 4
§ 8	Rechnungsprüfung	Seite 4
§ 9	Ausscheiden von Mitgliedern	Seite 5
§ 10	Abwicklung	Seite 5
§ 11	Inkrafttreten	Seite 5

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbandes
für die Mittelschule Türkenfeld
(Schulverbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Türkenfeld erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 1 und 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I - folgende mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 23.11.2018, Az. 34-2050.2 frei/ke genehmigte Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung für die Mittelschule Türkenfeld (Schulverbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Türkenfeld als Verbandsschule
- (2) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Türkenfeld
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz in Türkenfeld
- (4) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern 30.05.2005, Nr. 44-2-5103-LL-2/06 festgelegten Schulsprengel für die Mittelschule Türkenfeld.
- (5) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Grafrath, Kottgeisering, Moorenweis und Türkenfeld.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Die Organe des Schulverbandes sind

- (1) die Schulverbandsversammlung
- (2) die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender)
- (3) für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 3

Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der Ersten Bürgermeister (Art. 41 Abs. 1 bzw. Art. 42 Abs. 1 GLKrWG) den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 4 Geschäftsgang

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit sie nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG anwendbar sind.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- 1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- 2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- 3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (gekorene Mitglieder) erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für jede Sitzung.
- 4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 1.200,00 Euro. Der stellvertretende Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro.
- 5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit, Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften (Bayerisches Reisekostengesetz BayRKG); als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigungen für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 Euro.
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- 6) Die Entschädigungsleistungen nach § 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- 7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Gemeinde Türkenfeld wahrgenommen.

§ 7

Finanzbedarf

Gem. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage).

Die Umlage wird zum einen aus der Zahl der Verbandsschüler zum anderen aus der Zahl der nicht zum Schulverband gehörenden Schüler (Schüler aus dem Schulverbund Fürstenfeldbruck/Emmering/Türkenfeld; sonstige Gastschüler) bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Schüler ist der 1. Oktober des Jahres für das darauffolgende Jahr.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden.

§ 9

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprenghels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 10

Abwicklung

- 1) Wird der Schulverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungskreis vollständig von der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- 2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas Anderes beschließt.
- 3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- 4) Findet eine Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Schulverbandsmitglieder unter Anrechnung evtl. übernommener Vermögenswerte nach dem Umlegungsschlüssel für die Schulverbandsumlage (§ 7) im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.
- 5) Die Auflösung des Schulverbands ist im Amtsblatt der Schulaufsichtsbehörde (Landratsamt Fürstenfeldbruck) bekanntzumachen.

§ 11

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 10.03.1997 außer Kraft.

Türkenfeld, 12.12.2018

Pius Keller
Schulverbandsvorsitzender

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 02/2019 bekanntgemacht.